

LANDESHAUPTSTADT DRESDEN

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Stadtrat (SR/036/2012)

Sitzung am: 19.01.2012

Beschluss zu: A0465/11

Gegenstand:

Qualitativ ansprechendes Imbissangebot an ausgewählten Standorten im Stadtkern ermöglichen

Beschluss:

Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, die „Satzung der Landeshauptstadt Dresden über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen der öffentlichen Straßen in Dresden“ bis zum 30. April 2012 mit dem Ziel zu überarbeiten, im Bereich des Stadtkernes wieder einige ausgewählte Standorte - im Rahmen des ambulanten Handels - für qualitativ hochwertige und optisch ansprechende Imbissstände zur Versorgung von Touristen und in der Innenstadt arbeitender Dresdner zu schaffen.

Helma Orosz
Vorsitzende

LANDESHAUPTSTADT DRESDEN

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Ausschuss für Petitionen und Bürgeranliegen (P/017/2016)

Sitzung am: 02.03.2016

Beschluss zu: P0049/15

Gegenstand:

Lärmbelästigung durch Musikantengruppe in der Prager Straße

Beschluss:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Satzung der Landeshauptstadt Dresden über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen der öffentlichen Straßen in Dresden (Sondernutzungssatzung) hinsichtlich der Ausübung von Straßenmusik zu ändern und dem Stadtrat bis 30. Juni 2016 zur Beschlussfassung vorzulegen.

Dresden, 04. MRZ 2016



Annekatriin Klepsch
Vorsitzende

LANDESHAUPTSTADT DRESDEN

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Stadtrat (SR/024/2011)

Sitzung am: 03.03.2011

Beschluss zu: V0714/10

Gegenstand:

Nutzungskonzept zu Märkten auf innerstädtischen Straßen und Plätzen der Landeshauptstadt Dresden während der Adventszeit

Beschluss:

1. Der Stadtrat beauftragt die Oberbürgermeisterin mit der Umsetzung des Nutzungskonzeptes zu Märkten in der Adventszeit ab 2012.
2. Märkte während der Adventszeit sind in Beginn und Ende an den Dresdner Leitmarkt, den Striezelmarkt, gekoppelt. Sie beginnen nach dem Striezelmarkt an einem Werktag nach dem Totensonntag und enden mit Ausnahme des Weihnachtsmarkts auf dem Neumarkt, der bereits früher endet, spätestens am 24. Dezember eines jeden Kalenderjahres.
3. Das Nutzungskonzept gilt für den
 - Stadtkern zwischen Wiener Platz – St. Petersburger Straße – Rathenauplatz – Terrassenufer – Schloßplatz – Theaterplatz – Sophienstraße – Postplatz – Marienstraße – Reitbahnstraße sowie für das
 - Stadtgebiet zwischen Terrassenufer – Rathenauplatz – Carolabrücke – Carolaplatz – Albertstraße – Albertplatz – Königstraße – Palaisplatz – Große Meißner Straße – Augustusbrücke – Terrassenufer einschließlich der vorgenannten Straßen und Plätze.

Der Umgriff des Nutzungskonzeptes ist in Anlage 1 dargestellt.

Der in Anlage 1 dargestellte Umgriff ist um den Bereich Goldener Reiter zu erweitern.

In der Übersichtskarte der Märkte im Stadtzentrum während der Adventszeit (Anlage 1) ist weiterhin die Fläche um den Rebeccabrunnen An der Dreikönigskirche aufzunehmen.

Die Matrix „Nutzungskonzept zu Märkten auf innerstädtischen Straßen und Plätzen der Landeshauptstadt Dresden während der Adventszeit“ (Anlage 2) wird um die Fläche um den Rebeccabrunnen An der Dreikönigskirche ergänzt. Dieser Markt soll öffentlich ausgeschrieben und in Zukunft in Konzession vergeben werden.

4. Weitere Märkte im zeitlichen und räumlichen Geltungsbereich des Nutzungskonzeptes sind nicht zulässig.
5. Flächen, welche über eine Dienstleistungskonzession vergeben werden, sind als Marktflächen gemäß der Jahr- und Spezialmarktsatzung, zuletzt geändert am 19. November 2009 (SR/006/2009), zu widmen.

Helma Orosz
Vorsitzende

LANDESHAUPTSTADT DRESDEN

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Stadtrat (SR/031/2011)

Sitzung am: 08.09.2011

Beschluss zu: V1084/11

Gegenstand:

Fortschreibung und Neuordnung des Kommunalen Marktwesens

Beschluss:

1. Der Stadtrat beschließt, die Durchführung des Wochenmarktes Altmarkt bis zum 31. Dezember 2012 fortzuführen.
2. Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, bis zum 30. September 2012 ein Konzept zur intensiveren Nutzung des Altmarktes als zentralen Veranstaltungsort der Landeshauptstadt Dresden für Märkte und andere Veranstaltungen vorzulegen. Als Grundlage ist eine entsprechende Marktsatzung zur Beschlussfassung vorzulegen.
3. Der Stadtrat beschließt die Fortführung der Wochenmärkte Schillerplatz, Münchner Platz, Alaunplatz, Dresdner Bauernmarkt Königstraße, Hellerau, Kopernikusstraße, Reißigerstraße und Stralsunder Straße sowie Jacob-Winter-Platz ab 1. Januar 2012 in privater Trägerschaft durch Übertragung einer Dienstleistungskonzession an einen Konzessionär/eine Konzessionärin.
4. Der Stadtrat beschließt die Fortführung des Wochenmarktes Lingnerallee ab 1. Januar 2012 in privater Trägerschaft durch Übertragung einer Dienstleistungskonzession an einen Konzessionär/eine Konzessionärin.
5. Der Stadtrat bestätigt die Texte zur öffentlichen Bekanntmachung sowie die Grundzüge der Konzessionsverträge.
6. Der Stadtrat überträgt die Entscheidung für die Dienstleistungskonzessionen auf den Ausschuss für Wirtschaftsförderung.
7. Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, die Wochenmarktsatzung entsprechend zu überarbeiten und dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Helma Orosz
Vorsitzende

LANDESHAUPTSTADT DRESDEN

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Stadtrat (SR/025/2011)

Sitzung am: 24.03.2011

Beschluss zu: A0198/10

Gegenstand:

Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen der öffentlichen Straßen in Dresden (Sondernutzungssatzung)

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, die Sondernutzungssatzung wie folgt zu ändern:

1. Die Gebühren Ziffer 5 Gebührenkatalog „Inanspruchnahme öffentlicher Parkplätze, für alle Nutzungsarten, soweit nicht Ziff. 6 einschlägig ist“, werden halbiert.
2. Die Einordnung der Königstraße erfolgt in Kategorie II.

Helma Orosz
Vorsitzende

LANDESHAUPTSTADT DRESDEN

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Stadtrat (SR/012/2015)

Sitzung am: 18.06.2015

Beschluss zu: A0045/15

Gegenstand:

Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen der öffentlichen Straßen in Dresden (Sondernutzungssatzung) vom 6. Oktober 2005, zuletzt geändert am 23.06.2011

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen der öffentlichen Straßen in Dresden (Sondernutzungssatzung) vom 6. Oktober 2005, zuletzt geändert am 23. Juni 2011.

Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen der öffentlichen Straßen in Dresden (Sondernutzungssatzung)

Vom 18. Juni 2015

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 358), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 18. Juni 2015 folgende Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen der öffentlichen Straßen in Dresden (Sondernutzungssatzung) beschlossen:

§ 1
zu § 3 „Erlaubnispflichtige Sondernutzungen“

Punkt 20 wird wie folgt neu gefasst:

„20. Straßenkunst mit Musik, Instrumenten und/oder Verstärkern, sofern in dieser Satzung nicht anders geregelt.“

**§ 2
zu § 12 „Erlaubnisfreie Sondernutzungen“**

Ausnahmen Absatz (1) wird um die folgenden Punkte 5 und 6 ergänzt:

„5. Straßenkunst ohne Musik, Instrumenten und/oder Verstärkern.

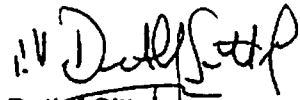
6. Straßenkunst mit Musik, Instrumenten und/oder Verstärkern, sofern alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a. Der Abstand zur nächsten Straßenkustdarbietung mit Musik, Instrumenten und/oder Verstärkern beträgt mindestens 150 Meter.
- b. Der Einsatz von Musik, Instrumenten und/oder Verstärkern beschränkt sich auf 30 Minuten von der halben bis zur vollen Stunde. Danach muss der Standort gewechselt oder für 90 Minuten unterbrochen werden.
- c. Sie findet nicht zwischen 12 Uhr bis 15 Uhr und zwischen 18 Uhr und 9 Uhr unter dem Georgentor, in der Münzgasse, sowie unter dem Torbogen der Altmarktgalerie statt.“

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dresden, 23. JUNI 2015



Detlef Sittel
Zweiter Bürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. die Oberbürgermeisterin dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der in Satz 1 benannten Frist

- a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- b. die Verletzung der Verfahrens- oder der Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dresden, 23. JUNI 2015



Detlef Sittel
Zweiter Bürgermeister

LANDESHAUPTSTADT DRESDEN

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Stadtrat (SR/043/2012)

Sitzung am: 12.07.2012

Beschluss zu: V1544/12

Gegenstand:

Änderung/Ergänzung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Kostensatzung) vom 20. Dezember 2007

Beschluss:

1. Der Stadtrat beschließt die Änderungssatzung zur Kostensatzung der Landeshauptstadt Dresden.
2. Die im Jahr zu erwartenden Mehreinnahmen in Höhe von 250.000 Euro werden in das Budget des Produktes Denkmalschutz und Denkmalpflege in die Planung zum Doppelhaushalt 2013/2014 zur Deckung von Honoraren und Sachkosten aufgenommen.
3. Die Änderungssatzung gilt ausschließlich für alle Anträge, die nach dem 1. Januar 2012 gestellt worden sind.

**Änderungssatzung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden
über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen
in weisungsfreien Angelegenheiten (Kostensatzung)
vom 20. Dezember 2007**

Vom 12. Juli 2012

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert am 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 140), i. V. m. § 25 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 689), zuletzt geändert am 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 144), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 12. Juli 2012 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 Änderungen

(1) Im § 4 Abs. 3 wird nach Satz 3 folgender Satz 4 angefügt:

„Für die Ermittlung der Gebühr nach Tarifgruppe 4, Tarifnummer 2.2 des Kommunalen Kostenverzeichnisses ist abweichend von Satz 1 der beantragte Wert zugrunde zu legen.“

(2) Im Kommunalen Kostenverzeichnis, Tarifgruppe 4 wird die bisherige Tarifnummer 2 ersetzt durch:

noch 4	2	Bescheinigungen nach dem Einkommensteuergesetz (EStG)	
	2.1	Bescheinigungen nach § 7 h, § 10 f und § 11 a EStG	15,00 Euro bis 500,00 Euro
	2.2	Bescheinigungen nach § 7 i, § 10 f, § 11 b EStG sowie § 10 g EStG	0,55 % der beantragten Summe, höchstens jedoch 25.000,00 Euro

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dresden,

Helma Orosz
Oberbürgermeisterin

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. die Oberbürgermeisterin dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 benannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder der Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Helma Orosz
Oberbürgermeisterin

LANDESHAUPTSTADT DRESDEN

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Stadtrat (SR/054/2013)

Sitzung am: 08.05.2013

Beschluss zu: V2088/13

Gegenstand:

Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Kostensatzung) vom 20. Dezember 2007

Beschluss:

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert am 18. Oktober 2012 (SächsGVBl. S. 562, 563), i. V. m. § 25 Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 698), zuletzt geändert am 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 144), beschließt der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 8. Mai 2013 die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten vom 20. Dezember 2007.

Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Kostensatzung)

Vom 20. Dezember 2007

§ 1 Änderung

(1) Im Kommunalen Kostenverzeichnis wird in der Tarifgruppe 4 die Tarifnummer 1.2 wie folgt geändert:

noch 4	1.2	Erteilung eines Negativzeugnisses gemäß § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB, § 17 SächsDSchG oder § 27 SächsWaldG	5,00 Euro bis 100,00 Euro
--------	-----	--	---------------------------

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dresden,

Helma Orosz
Oberbürgermeisterin

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. die Oberbürgermeisterin dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 benannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder der Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Helma Orosz
Oberbürgermeisterin

LANDESHAUPTSTADT DRESDEN

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Stadtrat (SR/065/2014)

Sitzung am: 06.03.2014

Beschluss zu: V2614/13

Gegenstand:

Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Kostensatzung) vom 20. Dezember 2007

Beschluss:

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert am 28. März 2013 (SächsGVBl. S. 158), i. V. m. § 25 Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 698), zuletzt geändert am 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 144), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 6. März 2014 die folgende Satzung beschlossen:

Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Kostensatzung) vom 20. Dezember 2007

Vom 6. März 2014

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert am 28. März 2013 (SächsGVBl. S. 158), i. V. m. § 25 Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 698), zuletzt geändert am 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 144), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 6. März 2014 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Änderung

(1) Im Kommunalen Kostenverzeichnis wird in der Tarifgruppe 7 der Titel wie folgt geändert:

7	Vollzug WoFG und Satzung WBS Typ „L“	
---	--------------------------------------	--

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 1. Januar 2014 in Kraft.

Dresden, 12. MRZ. 2014



Helma Orosz
Oberbürgermeisterin

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. die Oberbürgermeisterin dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 benannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder der Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.



Helma Orosz
Oberbürgermeisterin